

des bundesrätlichen Beschlussesantrages mit Weglassung seines zweiten Erwägungsgrundes.

Bern, den 17. April 1850.

Namens der Kommission,
der Berichterstatter:
Blumer, Ständerath.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 19. Juni 1850.)

Auf den Antrag des Militärdepartements wurden die Herren Albert Stooß in Bern und Charles Cossy in Lausanne zu Sekretären im eidg. Stabe ernannt.

Auf den motivirten Vorschlag des Postdepartements für Vollziehung des Artikels 14 des Posttarengesetzes, betreffend Bezug einer erhöhten Geld- und Pakettare für den Transport auf Alpenpässen wurde beschlossen:

1) Für den Posttransport auf den Alpenpässen des Splügen, Engadin, Bernhardin, Gotthardt und Simplon ist die schweizerische Transporttare von Geldern und Paketen mit erhöhtem Betrage für die betreffende Gebirgsstrecke zu beziehen.

2) Es wird daher der von dem Abgangsbüreau bis zum Postbüreau der Bestimmung (oder Gränze) berechneten einfachen schweizerischen Tare noch die Tare der dritten Entfernungsstufe als Zuschlagsporto für die betreffende Gebirgsstrasse hinzuberechnet, und zwar:

- a. über den Simplon, für die Straßenstrecke zwischen Brieg und Domo d'Ossola;

- b. über den Gotthardt für die Straßenstrecke zwischen Amsteg und Faldo;
- c. über den Bernhardin, für die Straßenstrecke zwischen Thufis und Cama;
- d. über den Splügen für die Straßenstrecke zwischen Thufis und Chiavenna;
- e. für den Postkurs zwischen Chur und Samaden;
- f. für den Postkurs zwischen Samaden und Chiavenna.

3) Der gleiche Tarzuschlag ist auch auf dem Gepäck der Reisenden (Uebergewicht) soweit dasselbe tarpflichtig ist (Beschluss vom 5. September 1848 §. 3 und 4) zu beziehen.

4) Diese erhöhte Tare hat auf den 10. Juli 1850 in Anwendung zu treten.

Nach dem Antrage des Handels- und Zolldepartements wurde dem Zolleinnehmer Gamß eine Unterstützung von Fr. 50 aus der Zolkasse bewilligt, in Anerkennung seiner bei Anlaß des am 6. Mai lezthin auf der Nebenzollstätte Juppen, Kantons Aargau, stattgehabten Brandes, mit Aufopferung seiner eigenen Fahrhabe, bewiesenen Thätigkeit, welcher die Rettung des größten Theiles des Mobiliars und namentlich der Zollschriften zu verdanken ist.

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements wurde beschlossen:

Die politischen Flüchtlinge Charles Reinhardt und Joh. Baptist Thoma als des Asyls unwürdig aus der Schweiz auszuweisen.

Das Justiz- und Polizeidepartement wird, aus Rücksicht der Humanität, ermächtigt, mittelst Verabreichung

einer Unterstützung die Auswanderung beider Flüchtlinge nach England oder Amerika zu erleichtern.

In Antwort auf das dießseitige Schreiben vom 27. vorigen Monats gibt der Staatsrath von Tessin Auskunft über die von ihm gemachte Bestellung von dreitausend Gewehren, woraus sich ergibt, daß die Sendungen, die seiner Zeit durch das Großherzogthum Baden gingen, von der großherzoglichen Regierung mit Beschlagnahme belegt und dann auf Verwendung des Bundesrathes wieder frei gegeben worden sind und hinsichtlich deren Bestimmung von der k. k. österreichischen Gesandtschaft Auskunft gewünscht wurde, für das dortige Zeughaus bestimmt seien.

(Vom 21. Juni 1850.)

In Würdigung der verschiedenen vom Handels- und Zolldepartement angeführten Gründe wurde beschlossen, daß für einmal versuchsweise für den bevorstehenden Konstanzer Markt keine Freipässe ausgestellt werden sollen.

N a c h t r a g.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes vom 5. Juni wird nachgetragen, daß auf die Anzeige der Wahl des Herrn Häusler-Thurneisen zum holländischen Konsul in Basel und damit verbundene Bitte um Ertheilung des Exequatur, der Bundesrath Letzteres bewilliget hat.

Notiz des Schweizerischen Konsuls von New-York, betreffend die schweizerischen Auswanderer.

(Vom 12. Juni 1850.)

Die schweizerischen Auswanderer werden schon bei ihrer Ankunft in New-York von Agenten angefallen, welche die Sorge für die Beförderung nach dem Orte ihrer Bestimmung zu übernehmen wünschen, ihnen Platzbilletts für die entferntesten Punkte des Südens und des Ostens aufzudringen suchen.

Von New-York nach Albany mit dem Dampfschiff, Preis eines Platzes $\frac{1}{2}$ Dollar.

Von Albany nach Buffalo auf dem Kanal-Boat 1 Dollar.

Von Albany nach Buffalo auf der Eisenbahn 5 Dollars.

Auf der Eisenbahn von Albany nach Buffalo wird die Ueberfahrt in $1\frac{1}{2}$ Tagen zurückgelegt, während die Fahrt auf dem Kanal 10 — 14 Tage dauern kann und der Reisende diese Zeit über für seine Nahrung sorgen muß.

Die Reise auf der Eisenbahn ist also, obgleich scheinbar kostbarer, wirklich wohlfeiler, ohne dabei die Zeiterparniß in Anschlag zu bringen.

Wer bei der Landung sich in Unterhandlung einläßt mit den Agenten, die den Auswanderern aufslauern, darf sicher sein betrogen zu werden.

Eisenbahn heißt man in englischer Sprache Rael Road, und es werden diese Worte ausgesprochen Réel Rod oder Nehl Rohd.



Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1850
Date	
Data	
Seite	220-224
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 359

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.